

Parkordnung

Präambel

Grafenegg soll eine Oase der Ruhe und Erholung sein. Bitte bewahren Sie daher Respekt vor der Natur und nehmen Sie Rücksicht auf andere Besucher und Anrainer.

§ 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Parkordnung gilt für das gesamte Parkgelände. Für die Benützung des Parkplatzes außerhalb der Schlossmauern (Zugang Wiener Tor, Ostseite des Areals) ist insbesondere § 7 zu beachten.

§ 2. Benützung des Parks

- (1) Der Eintritt in das Parkgelände ist bis auf Widerruf gestattet. Insbesondere im Zuge von Veranstaltungen am Gelände kann der Zutritt untersagt werden.
- (2) Der Park ermöglicht Spaziergänge sowie die Benützung der vorhandenen Ruheplätze. Eine weitergehende Benützung ist nicht gestattet.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Jegliche kommerzielle Tätigkeiten, das Anbringen von Werbematerialien und/oder Dekorationen sowie das Verteilen von Werbemitteln jeder Art sind strikt verboten.
- (5) Tätigkeiten zu Erwerbszwecken auszuüben, Sammlungen durchzuführen oder Veranstaltungen, Umzüge oder Kundgebungen abzuhalten sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch den Parkerhalter gestattet.
- (6) Fundgegenstände sind am Infopoint abzugeben.

§ 3. Benützung der Wege

- (1) Im Winter werden die Wege nicht von Schnee und Eis geräumt bzw. gestreut.
- (2) Reiten am Schlossgelände ist nicht gestattet.
- (3) Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen auf das Gelände ist nur Anrainern und Lieferanten mit entsprechender und gültiger schriftlicher Zufahrtsberechtigung gestattet. In diesem Falle gelten die Straßenverkehrsordnung (StVO) und Schrittgeschwindigkeit.
- (4) Im Zuge von Veranstaltungsauf- und umbauten kann es zu Beeinträchtigungen und Hindernissen auf den öffentlichen Wegen kommen. Verlegte Kabel sowie technische Einrichtungen dürfen nicht angerührt werden.

§ 4. Schutz der Grün- und Pflanzungsflächen sowie Parkausstattung

- (1) Das Liegen und Verweilen in Rasenflächen zum Zwecke der Erholung ist tagsüber gestattet, sofern auf diesen nicht gleichzeitig Pflege- oder Instandhaltungsmaßnahmen stattfinden. Das Befahren solcher Flächen mit Rollstühlen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und mit Kinderwagen, das Schieben von Fahrrädern sowie deren kurzfristiges Abstellen ist gestattet.
- (2) Zum Schutz der Anlage sind verboten:
 - a) Benutzung von Fahrzeugen, Rädern und sonstigen Sportgeräten abseits der Wege,
 - b) das Betreten von Blumenbeeten,
 - c) Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten, und Mitnehmen ganzer Pflanzen),
 - d) die Verwendung von Gegenständen wie Tischen, Bänken, Liegebetten oder ähnlichen Gegenständen in Grün- und Pflanzungsflächen, sofern diese nicht vom Parkerhalter bereitgestellt werden,
 - e) Campieren, Aufstellen von Zelten, sofern vom Parkerhalter nicht ausdrücklich und schriftlich genehmigt,
 - f) Feuerstellen anlegen, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen,

- g) das Baden, Fischen und Eislaufen in/auf den Gewässern der Anlage
- h) schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzungen jeder Art (Blumen, Bäume, Sträucher und dergleichen), Skulpturen und Bauwerken,
- i) das Besteigen von Pflanzen, Skulpturen und Bauwerken,
- j) Berühren von Kunstwerken und Skulpturen.

§ 5. Gefahren, Haftung

- (1) Der Aufenthalt erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Astbruch ist auch bei Windstille möglich. Bei starkem Wind ist der Park zu verlassen.
- (3) Der Betreiber übernimmt keine wie immer geartete Aufsichtspflicht.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder, Aufsichtspersonen für Strafmündige, Halter für Ihre Tiere.
- (5) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten
- (6) Tritt ein Schaden ein oder ist Gefahr im Verzug, ist dies umgehend einem Mitarbeiter am Infopoint (02735/5500) mitzuteilen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die örtliche Feuerwehr zu verständigen.
- (7) Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen wie brennbare Stoffe, Waffen ist untersagt.
- (8) Der Parkerhalter ist berechtigt, Kleidung und etwaige mitgebrachte Taschen, Beutel und dgl. zur Überprüfung der Einhaltung der Parkordnung zu durchsuchen.

§ 6. Reinhaltung

- (1) Notdurft darf nur in WCs verrichtet werden.
- (2) Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.
- (3) Jegliche Ablage von Müll oder Gegenständen ist strikt verboten.
- (4) Verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Entstandene Reinigungskosten werden in der verursachten Höhe, mindestens jedoch mit einer pauschalen Reinigungsgebühr von 50 Euro pro Person verrechnet.
- (5) Sämtliche Objekte der Anlage dürfen nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst beschädigt werden.

§ 7. Benützung des Parkplatzes an der Ostseite des Areals (Wiener Tor)

- (1) Die entsprechend gekennzeichneten Flächen außerhalb des (von der Schlossmauer eingegrenzten) Schlossparks stehen den BesucherInnen zum Abstellen der Fahrzeuge für die Dauer ihres Aufenthalts in der Anlage zur Verfügung. Diese Flächen wurden naturnah, teilweise unbefestigt aufgeführt und enthalten Abwasser-Gräben. Das Befahren sowie das Parken auf diesen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Zufahrtsstraßen, Eingänge und Einfahrten sind freizuhalten.
- (4) Den Anweisungen der Parkplatzordner ist ausnahmslos Folge zu leisten.
- (5) Jede Beschädigung der aufgestellten oder sonstwie angebrachten Blumenbehälter, Informationstafeln und sonstiger Objekte, die Verwendung als Sitzgelegenheit, die Veränderung ihrer Lage oder ihre Entfernung sowie die Beschädigung und Entfernung ihres Inhaltes sind untersagt.
- (6) Zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges darf nur ein Parkplatz benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten. Die gekennzeichneten Platzreservierungen für Schwerbehinderte müssen unbedingt beachtet werden.
- (7) Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Fahr- und Fußgängerverkehr behindern, können auf Kosten des Falschparkers abgeschleppt oder festgesetzt werden. Insbesondere werden Kraftfahrzeuge auf Kosten des Falschparkers abgeschleppt, die in gekennzeichneten Abschleppzonen, auf abgesperrten Parkplätzen sowie auf Zufahrten abgestellt werden.
- (8) Der Parkerhalter haftet nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen durch Dritte sowie für Diebstahl von Fahrzeugen und Diebstahl von Gegenständen aus Fahrzeugen.

§ 8. Abgrenzungsbestimmung

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

§ 9. Schlußbestimmungen

- (1) Die BesucherInnen räumen dem Parkerhalter sämtliche Rechte an Ton- und Bildaufnahmen im Zuge der Berichterstattung und für Werbemittel exklusiv ein. Die Verwertung und Weitergabe solcher Aufnahmen und Rechte wird uneingeschränkt genehmigt.
- (2) Mit dem Eintritt in den Schlosspark bzw. mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen akzeptiert der/die BesucherIn die gegenständliche Parkordnung.